

Satzung des Gewerbevereins Tröstau

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verein

§ 1

Der Verein führt den Namen: „ Gewerbeverein Tröstau e. V. „

Er hat den Sitz in Tröstau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

Aufgaben des Vereins

§ 2

Der Verein hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer sowie in Verbindung mit den bezirklichen und fachlichen Wirtschaftsorganisationen die gewerblichen Interessen aller seiner Mitglieder zu fördern.

Er will insbesondere:

Die heimische Bevölkerung von der Leistungsfähigkeit des örtlichen Gewerbes zu überzeugen.

Bei den auftragsvergebenden Behörden für eine Gesundung des öffentlichen Submissionswesens eintreten.

In Zusammenarbeit mit den Berufs- und Fachschulen den gewerblichen Nachwuchs fördern.

Seine Mitglieder über interessante Zeitfragen wirtschaftlicher, steuerlicher, sozialpolitischer, gewerberechtlicher und sonstiger Art unterrichten.

Den Fremdenverkehr und den Tourismus unterstützen.

Der Gewerbeverein verhält sich parteipolitisch neutral.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des Gewerbevereins Tröstau e. V. können werden:

Geschäftsfähige Einzelpersonen, die im Gemeindebezirk Tröstau oder in der Tröstauer Umgebung ein Gewerbe betreiben (Handwerk, Industrie, Handel, Gastwirtschaftsgewerbe, sonstige Gewerbe).

Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts und Berufsorganisationen, soweit sie an den Aufgaben des Gewerbevereins interessiert sind.

Sonstige Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung mit Verständnis den Bestrebungen des Gewerbevereins gegenüberstehen.

Ehrenmitglieder.

§ 4

Personen, die sich um die Aufgaben des Gewerbevereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aufgabe von Mitgliedern

§ 5

Wer Mitglied des Vereins werden will, hat einen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Gesamtvorstandschafft.

Lehnt die Vorstandschafft die Aufnahme ab, so ist der Antragsteller schriftlich zu verständigen und ihm mitzuteilen, dass ihm gegen den ablehnenden Bescheid ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen zusteht.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch Austritt

Durch den Tod des Mitglieds

Durch Ausschließung

§ 7

Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Die Austrittserklärung muss jedoch 3 Monate vorher, also spätestens bis zum 30. September dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich zugestellt sein.

Im Falle des Todes eines Vereinsmitgliedes gilt es mit dem Schluss des Sterbemonats als ausgeschieden.

Lösen sich Mitgliedschaften nach § 3b auf, so scheiden sie am Ende des betreffenden Monats aus.

Ausschlussverfahren

§ 8

Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:

Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine satzungs- oder vertragsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

Wenn es durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht.

Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Ausgeschlossenen vom Vorsitzenden unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Über die Berufung des Ausgeschlossenen, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich eingegangen sein muß, entscheidet die Vereinsversammlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Jedem Mitglied steht das Recht zu auf Teilnahme an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins.

Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte ohne Rücksicht auf Rasse, Religion und politische Einstellung.

Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Personen ist nicht zulässig.

§ 10

Jedes Mitglied verpflichtet sich, zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen Interessen nach Maßgabe der Satzung mitzuwirken, die Vorschrift der Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Mitgliederbeitrag

§ 11

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Stimmrecht, Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 12

Bei Abstimmungen in den Organen des Vereins hat jedes Mitglied eine Stimme. Das gleiche gilt für juristische Personen, wenn mehrere Vertreter vorhanden sind.

§ 13

Soweit Mitglieder stimmberechtigt sind, sind sie auch wahlberechtigt.

§ 14

Wählbar zum Vereinsvorsitzenden, zum Mitglied des Gesamtvorstands und zum Mitglied eines Vereinsausschusses sind nur die stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15

Vereinsmitglieder, die mit der Zahlung ihrer Vereinsbeiträge mehr als 6 Monate im Rückstand sind, kann unbeschadet der Folgen nach § 9 das Stimmrecht und die Wählbarkeit sowie das Recht zur Teilnahme an den Geschäften des Vereins und an der Vereinsversammlung durch den Gesamtvorstand auf Zeit entzogen werden.

Die Organe des Vereins

§ 16

Die Vereinsangelegenheiten werden wahrgenommen:

durch die Mitgliederversammlung und durch den Vorstand.

Zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten könne besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 17

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

Vereinsversammlung

§ 18

1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder durch Anzeige in der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Für den Termin der Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

2. eine außerordentliche Vereinsversammlung kann vom Vereinsvorstand oder von 1/3 d der Vereinsmitglieder beim Vereinsvorstand beantragt werden.

3. Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt grundsätzlich der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter,

die Wahl des Kassenwarts,

die Wahl des Schriftführers,

die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung,

die Entlastung des Vorstandes,

die Genehmigung der Beitragsordnung,

die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,

die Bestellung von Rechnungs- und Kassenprüfer,

die entgeltliche Entscheidung über die vom Vorstand beschlossenen Neuaufnahmen und Ausschlüsse

Satzungsänderung

Die Bildung und Auflösung von Ausschüssen lt.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Frist zu stellen.

Über die Zulassung einer nicht fristgerecht gestellten schriftlichen oder eines in der Versammlung gestellten Antrags – ausgenommen Eventualanträge zur Tagesordnung - entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Die Vereinsversammlungen sind unter Vorraussetzung der ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Beschlussfassung

§ 19

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vorraussetzung für eine Satzungsänderung ist ferner, dass sie vom Gesamtvorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird und die Vereinsversammlung zur Beschlussfassung mit zweiwöchiger Einladungsfrist einberufen wurde. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer (Geschäfts- oder Protokollführer) zu unterschreiben und von der nächstfolgenden Vereinsversammlung zu genehmigen ist.

Die Niederschriften sind zu sammeln. Sie können von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

Wahlen

§ 20

Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat geheim und mittels Stimmzettel zu erfolgen.

Wurden mehr als ein Kandidat für das Amt des 1. Vorsitzenden vorgeschlagen, so ist der in dieses Amt gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Hat keiner der Kandidaten diese Mehrheit erreicht, so findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit genügt.

Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden kann per Akklamation erfolgen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Vorstand

§ 21

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem erweiterten Vorstand, dem ein Kassenwart, ein Schriftführer und ein Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit angehört, die in der ordentlichen Vereinsversammlung gewählt werden. Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende und jeder stellvertretende Vorsitzende sind, jeder für sich, selbst vertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft wird von der Vereinsversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wartezeit durchzuführen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

den Vorsitzenden bei der Leitung des Vereins zu unterstützen,
die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsversammlung,
die Überwachung der laufenden Geschäfte,
die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
die einstimmige Beschlussfassung über formale Satzungsänderungen, die auf Wunsch des Registergerichts oder ähnlicher Behörden vorzunehmen sind.

§ 22

Der Vereinsvorsitzende ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine Vorstandssitzung durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer (Geschäftsführer) zu unterschreiben ist.

Vertretungsrecht

§ 23

Die Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Entschädigung

§ 24

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtliche tätig. Für im Interesse des Vereins notwendige Fahrten und Außenvertretungen erhält der Vorstand eine Entschädigung, z. B. Fahrtkosten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Geschäftsführung

§ 25

Der Gewerbeverein Tröstau unterhält eine Geschäftsstelle für die Führung der Geschäfte.

Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.

Der Geschäftsführung gehören an:

Der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter mit Zuständigkeit in allen Bereichen,

Dem Kassierer mit Zuständigkeit in allen finanziellen Belangen; er wird vom Vorsitzenden mit dieser Aufgabe betraut.

Weiteren Mitarbeitern, die vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Haushaltsführung

§ 26

Ausgaben des Vereins müssen vom Gesamtvorstand beschlossen sein. Sie müssen sich im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes bewegen.

Über die Ausgaben und Einnahmen eines abgelaufenen Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung aufzustellen und der Vereinsversammlung zwecks Erteilung der Entlastung vorzulegen.

Die Entlastung erfolgt nach vorheriger Rechnungsprüfung durch den von der Vereinsversammlung bestimmten Rechnungsprüfungsausschluss.

Auflösung des Vereins

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Sie setzt voraus:

einen schriftlichen Antrag des Gesamtvorstandes oder der Hälfte der Vereinsmitglieder,

die schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder 14 Tage vor Anberaumung der Versammlung und unter Angabe des Grundes der Einberufung,

die Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder

einen Mehrheitsbeschluss von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Verwendung von Vermögen

§ 28

Über die Verwendung des etwa vorhandenen Vereinsvermögens und die Ernennung der Liquidatoren beschließt die Auflösungsversammlung.